

Lesefassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Uslar

In der Fassung der Friedhofsgebührensatzung v. 15.12.2005
In der Fassung der 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung v. 17.02.2022

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Uslar

Aufgrund des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhowswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (GVBl. S. 117), der §§ 10, 13, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) sowie des § 31 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Uslar in der Fassung vom 15.03.2021 hat der Rat der Stadt Uslar in seiner Sitzung am 17.02.2022 folgende Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe, dessen Anlagen und Einrichtungen oder von ihr unterhaltenen Friedhofskapellen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen und Verwaltungstätigkeiten werden Gebühren/Kosten nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit dem Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist, erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige, -schuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Auftraggeber verpflichtet. An seiner Stelle können der Nutzungsberechtigte, die Erben oder andere nächste Angehörige in dieser Reihenfolge herangezogen werden.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Grabstelle mit deren Zuweisung, im Übrigen mit der Antragstellung oder Veranlassung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vom Gebührenschuldner zu zahlen.
- (3) Abweichend von Abs. 2 kann im begründeten Ausnahmefall vom Gebührenschuldner volle oder teilweise Vorauszahlung verlangt werden.

§ 4

Gebühr für die Rücknahme oder Änderung von Aufträgen und Anträgen

- (1) Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen zurückgenommen oder verändert, nachdem mit der Arbeitsausführung begonnen wurde, so wird eine Gebühr zur Kostendeckung für die tatsächlich erbrachten Arbeiten und die damit verbundenen Folgeleistungen erhoben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem ausgeführten Arbeitsumfang auf der Grundlage des Abschnittes VII des Gebührentarifs.
- (2) Wird ein Antrag zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des Betrages der jeweils anzuwendenden Tarifnummer ermäßigt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. März 2022 in Kraft.

Uslar, den 18.02.2022

Stadt Uslar

gez.
Bauer
Bürgermeister